



Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobile Pellet-Silos

§ 1 Geltungsbereich

AGROLA vermietet ihren Kunden nach besonderer schriftlicher Vereinbarung (Mietvertrag) Pellet-Silos (nachfolgend Mietsache genannt) für die Verarbeitung bzw. Lagerung der von AGROLA vertriebenen Holz-Pellets.

Die vorliegenden AGB sind auf alle entsprechenden Mietverträge anwendbar und bilden integralen Bestandteil der geltenden «AGB Kundentank» der AGROLA, die weiterhin im vollem Umfang ergänzend zu diesen AGB gelten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden verpflichten AGROLA auch dann nicht, wenn sie ihnen nicht widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen Bedingungen und den AGB der Kunden ausschliesslich diese Bedingungen gelten.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich die Mietsache bestimmungsgemäss zu gebrauchen, die Mietsache ordnungsgemäss zu behandeln und die Bedingungen des Mietvertrages jederzeit einzuhalten sowie die Mietsache insbesondere gemäss der von AGROLA zur Verfügung gestellten Gebrauchsanleitung zu betreiben.

Der Kunde verpflichtet sich den Mietzins für die Mietsache fristgerecht zu bezahlen.

Der Kunde verpflichtet sich die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrages äusserlich gesäubert und in mängelfreien Zustand, wie sie ihm überlassen wurde, an AGROLA zurückzugeben.

Der Kunde ist für die Einholung allfälliger privat- oder öffentlich-rechtlichen Bewilligungen verantwortlich.

Der Kunde bestimmt den Aufstellungsort auf dem Gelände, auf dem die Mietsache aufgestellt werden soll, und trägt alle mit der Nutzung dieses Geländes verbundenen Kosten. Der Aufstellungsort der Mietsache muss ausreichend gross und befestigt sein, die erforderliche Tragfähigkeit und Stabilität aufweisen und so zugänglich und vorbereitet sein, dass die Mietsache unmittelbar nach deren Ankunft mühelos aufgestellt oder entfernt werden kann. Der Aufstellungsort muss flach und eben sein, damit die Mietsache senkrecht stehen kann. Kann die Mietsache nur auf einer unbefestigten Fläche aufgestellt werden, muss der Kunde für einen ausreichenden und sicheren Bodenaufbau sorgen. Für einen ausreichenden Schutz gegen Erosion/Sturmwater und Instabilität ist immer der Kunde verantwortlich. Der Aufstellungsort muss frei von verunreinigten oder verbotenen Stoffen sein, und der Kunde wird eine frühere Verunreinigung oder die Nähe solcher Stoffe im Voraus melden. Der Kunde ist informationspflichtig und haftet für die Folgen solcher Verunreinigungen sowie für die Nichteinhaltung der Montagebedingungen und wird AGROLA bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung vollständig entschädigen und schadlos halten. Der Kunde ist für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Aufstellortes alleine verantwortlich. Während und nach ungünstigen Witterungsbedingungen (starker Regen, Tauwetter usw.) muss der Kunde besonders auf die Positionierung der Mietsache achten und gegebenenfalls Vorkehrungen treffen, damit die rechtwinklige Position und die sichere Montage weiterhin gewährleistet sind.

Der Kunde verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung bei einer Schweizerischen Haftpflichtversicherung für die Mietsache abzuschliessen und gegenüber AGROLA den entsprechenden Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung auf Verlangen vorzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich zur vorschriftsgemässen Wartung der Mietsache gemäss dem Informationsblatt der AGROLA.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der AGROLA

AGROLA verpflichtet sich dem Kunden die Mietsache in betriebsfähigen und mängelfreien Zustand zu übergeben.

AGROLA liefert dem Kunden die Mietsache dazu an dem vereinbarten Tag an den vom Kunden angegebenen Aufstellungsort durch eigene Fahrzeuge oder einen Spediteur.

AGROLA verpflichtet sich dem Kunden die technischen Daten der Mietsache mitzuteilen sowie eine Gebrauchsanweisung für die Mietsache zu übergeben.

AGROLA verpflichtet sich dem Kunden den Gebrauch der Mietsache gemäss den Bedingungen der Auftragsbestätigung und des Informationsblattes zu gewähren.

AGROLA AG

Theaterstrasse 15a
8401 Winterthur

Tel. 058 433 80 00
winterthur@agrola.ch

agrola.ch



§ 4 Mängel anlässlich der Übergabe und während der Mietdauer

Sämtliche bei der Übergabe der Mietsache erkennbaren Mängel der Mietsache hat der Kunde an AGROLA sofort schriftlich nach deren Annahme anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, sind sämtliche Schadensersatzansprüche sowie auch die Geltendmachung einer Minderung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde bei der Übergabe der Mietsache vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung an AGROLA schriftlich anzeigt. AGROLA hat sämtliche bei der Übergabe vorhandenen und ihr gemäss diesen AGB rechtzeitig schriftlich angezeigten Mängel der Mietsache auf ihre Kosten innert nützlicher Frist zu beseitigen, sofern die Mängel die Eignung der Mietsache für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Anstatt solche Mängel zu beseitigen, kann AGROLA dem Kunden auch eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung stellen. Zur Beseitigung von Mängeln, die die Eignung der Mietsache für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nur unerheblich mindern, ist AGROLA nicht verpflichtet.

Treten an der Mietsache während der Mietdauer von AGROLA zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist AGROLA nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Kunden verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt AGROLA dieser Pflicht nicht nach, so ist der Kunde berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung der Mietsache vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch der Mietsache für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen.

§ 5 Mietdauer, Mietzins und Zahlungskonditionen

Die Mietdauer beginnt mit dem Datum der Aufstellung der Mietsache beim Kunden und dauert bis zum Ablauf der Überlassungszeit oder bis zum Ablauf des Mietvertrags durch Kündigung.

Für die Mietdauer ist ein Mietzins exkl. Transportkosten zu entrichten, dessen Höhe individuell vertraglich vereinbart wird.

Die Miete und die Nutzung der Mietsache durch den Kunden sind persönlich und dürfen von diesem unter keinen Umständen übertragen oder von Dritten genutzt werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von AGROLA.

Zahlungen des Kunden haben bis spätestens am letzten Tag der im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsfrist unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung von AGROLA, innerhalb der Frist von 30 Tagen den rückständigen Mietzins zu bezahlen, nicht nach, so wird der Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ohne weitere Mahnung Verzugszinsen von 5% fällig und der Kunde ist zum Ersatz aller weiteren sich aus dem Zahlungsverzug ergebenden Kosten verpflichtet. Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, hat AGROLA keine weiteren Bestellungen zu erfüllen. Der Kunde bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet; AGROLA muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwendung der Mietsache während der Mietdauer erlangt.

Bei Bereitstellung und Abholung des Silos erfolgt die Abrechnung oder gegebenenfalls Gutschrift gemäss den übermittelten Daten der Füllstandüberwachung. Bei der Befüllung mittels Tankwagen werden den Kunden die mittels der Fahrzeugwaage festgestellte Menge verrechnet.

§ 6 Lieferverzug / Abnahmeverzug

Ist die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht erfolgt, kann der Kunde erst nach Ablauf einer der AGROLA schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen vom Vertrag zurücktreten. Bei Nichtabnahme der bestellten Menge innerhalb der Lieferfrist, kann AGROLA den Kaufpreis sowie allfällige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 7 Eigentum an der Mietsache

Die Mietsache bleibt immer im Eigentum von AGROLA, auch im Falle einer Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einer Geschäftsaufgabe oder einer Beendigung oder sonstigen Einstellung der Tätigkeit des Kunden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass aus seinen Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass die Mietsache Eigentum von AGROLA sind.

§ 8 Inhalt der Mietsache

Die Mietsache darf nur mit von AGROLA gelieferten Materialien befüllt oder aufgefüllt werden. Ausnahmen sind von AGROLA zu bewilligen. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung ist AGROLA berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzuholen. AGROLA hat Anspruch auf vollständigen Ersatz der Schäden und Kosten, die AGROLA entstanden sind.



§ 9 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden an der Mietsache und dem Inhalt sowie für alle sonstigen Schäden an Dritten und hält AGROLA ausdrücklich und unwiderruflich für solche Schäden und daraus resultierende Folgeschäden und/oder Kosten schadlos.

Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Mit dem Aufstellen der Mietsache liegen bis zur ordnungsgemässen Rückgabe der Mietsache das Risiko und die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Untergangs und der Beschädigung der Mietsache beim Kunden.

§ 10 Kündigung

Für eine feste Überlassungszeit abgeschlossene Mietverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge über die Vermietung der Mietsache auf unbestimmte Zeit können beide Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des Mietrechts kündigen.

§ 11 Höhere Gewalt

Eine Partei gilt nicht als vertragsbrüchig oder anderweitig haftbar im Sinne des Vertrages, wenn die verspätete oder mangelhafte Vertragserfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist und als solches ausserhalb der angemessenen Kontrolle der Partei liegt. Der Kunde ist von der Zahlungspflicht an AGROLA entbunden, wenn die Erfüllung des Vertrages von einem Ereignis höherer Gewalt beeinflusst ist.

Kann eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ihren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so hat sie unverzüglich:

- die andere Partei laufend über Art, Ausmass, Folgen und wahrscheinliche Dauer der Umstände des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren;
- mittels angemessener Bemühungen die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Vertragserfüllung zu minimieren; und
- unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei unverzüglich zu informieren, ihr sämtliche erforderlichen Informationen über die Konsequenzen und die geplanten Massnahmen zur Behebung des Ereignisses mitzuteilen und sobald als möglich die vollständige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wiederaufzunehmen.

Kann eine Partei während mehr als 1 Monat aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ihren vertraglichen Pflichten entweder nicht, nur mit Verspätung oder nur eingeschränkt nachkommen, so ist die andere Partei nach eigenem Ermessen berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche auf ein Monatsende hin aufzulösen.

§ 12 Datenschutz

AGROLA bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Zur vollständigen Abwicklung Ihres Auftrages werden Ihre Daten an unsere beigezogenen Speditionsbetriebe weitergegeben. Mit dem Absenden der Bestellung bestätigt der Besteller die Korrektheit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben. Ausführliche Hinweise zum Datenschutz können Sie hier nachlesen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesen Fällen von den Vertragsparteien durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Änderung und Abweichung

Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen. Es gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichungen davon können nur schriftlich vereinbart werden.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der AGROLA zuständig. Dieser Vertrag und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausgabe Juni 2024